



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581pä/015-2020#003
Datum: 10.06.2021

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 07.11.2019, Az.: 581/011-2017#018, Neubau Haltepunkt
Sagehorn**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„1. Planänderungsbescheid "Neubau Haltepunkt Sagehorn"“

**in Sagehorn
Gemeinde Oyten
im Landkreis Verden (Aller),**

Bahn-km 256,563 bis 257,800

der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Rundestraße 11
30161 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Zusage der Vorhabenträgerin.....	4
A.3.1	Zusage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden.....	4
A.4	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	5
A.5	Sofortige Vollziehung.....	5
A.6	Gebühr und Auslagen.....	5
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	6
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung.....	8
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	9
B.4.3	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter.....	9
B.5	Gesamtabwägung	10
B.6	Ermessen.....	10
B.7	Sofortige Vollziehung.....	10
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	11

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. Planänderungsbescheid "Neubau Haltepunkt Sagehorn"" in der Gemeinde Sagehorn, im Landkreis Verden (Aller), Bahn-km 256,563 bis 257,800 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Ergänzungen und Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche
- Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Weitere Einzelheiten sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2019 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0.1	Inhaltsübersicht, ohne Datum, 1 Seite	nur zur Information
1.0	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 01.09.2020, 1 Seite zzgl. Deckblatt	ergänzt Anlage 1, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.0	Grunderwerbsplan Neubau VST, Planungsstand 01.09.2020, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 5.1, festgestellt
3.0	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 01.09.2020, 1 Seite zzgl. Deckblatt	ergänzt Anlage 6, festgestellt
4.0	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan - Neubau VST, Planungsstand 01.09.2020, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 9.1, festgestellt
5.1	Nachbilanzierung Bericht vom 25.06.2020, 2 Seiten	nur zur Information
5.2	Nachbilanzierung Karte: Darstellung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme (baubedingt), ohne Datum, 1 Seite	nur zur Information
5.3	Protokoll Umweltbaubegleitung vom 04.05.2020, 1 Seite zzgl. Abbildung zum Protokoll, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
5.4	Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes von Februar 2021, Stand 01.06.2021, 25 Seiten zzgl. Deckblatt Ausführungsplanung Pflanzarbeiten Neubau DB-Haltepunkt Sagehorn vom 08.04.2021, 26 Seiten zzgl. Plan 1 (Bepflanzung Haltepunkt Sagehorn, Teilfläche Süd (Fläche I)) und zzgl. Plan 2 (Bepflanzung Flurstück 182/1, Flur 47 (Fläche II))	ergänzt Anlage 13, festgestellt

Änderungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.3.1 Zusage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden

A.3.1.1 Zusage zum Kompensationsüberschuss

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den rechnerisch ermittelten Kompensationsüberschuss von 450 m² auf der Maßnahmenfläche „Im Vossgrund“ auch dieser Maßnahme zuzuordnen.

A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweis e

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2019, Az. 581ppi/011-2017#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau Haltepunkt Sagehorn“, Bahn-km 256,563 – 257,800 der Strecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg in Sagehorn, Gemeinde Oyten erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Erweiterung der Baustelleneinrichtungs- und erschließungsfläche. Daraus resultiert eine zusätzliche, temporäre Überbauung von Biotopen und eine temporäre Teilversiegelung von Boden. Des Weiteren wurden vor Baubeginn die Bestandsgehölze über den im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Umfang hinaus gerodet.

Diese Änderungen erfordern eine Anpassung des ursprünglichen Kompensationsbedarfes und eine sich daraus ergebende Ergänzung der Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.07.2020, Az. G.011321080, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 30.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.08.2020 und E-Mail vom 21.09.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit den Schreiben vom 10.09.2020 und 14.04.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.06.2021, Az. 581pä/015-2020#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Untere Naturschutzbehörde des Landkreise Verden (Schreiben vom 22.04.2021)

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Die Planänderung ist eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 VwVfG, weil lediglich die ursprünglich genehmigte Baustelleneinrichtungs- und erschließungsfläche geändert ausgeführt wird und die Planung in ihren wesentlichen Merkmalen unverändert bleibt. Die benötigte Anpassung des Kompensationsbedarfes ist durch eine Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes abgearbeitet.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin Station&Service AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene, größere Baustelleneinrichtungsfläche und die Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit E-Mail vom 12.05.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Verden mit, dass die durch die Vergrößerung der BE-Fläche verursachten neuen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in den ihr mit Schreiben vom 22.04.2021 (AZ 58122-581pä/015-2020#003) übersandten Unterlagen (ergänzt durch die Unterlagen vom 12.05.2021) sach- und fachgerecht aufgearbeitet worden seien. Die ermittelten neuen Maßnahmen auf der Ersatzmaßnahmenfläche „Im Vossgrund“ in der Größenordnung von ca. 670 m² seien grundsätzlich geeignet, um die erforderliche Kompensation zu erreichen.

Weiter führte die UNB des Landkreises Verden aus, dass sie es aus naturschutzfachlicher Sicht und aufgrund der Nicht-Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vorkehrungen zur Vermeidung; hier: Erhaltung des Gehölzdreiecks durch Reduzierung der BE-Fläche (Gehölze in der Altersstufe 40 – 60 Jahre) für geboten halte, dass die DB als Verursacher der neuen erheblichen Beeinträchtigungen den rechnerisch ermittelten „Kompensationsüberschuss“ von 450 m² auf der Maßnahmenfläche „Im Vossgrund“ auch dieser Maßnahme zuordne.

Die DB Station&Service AG teilte in ihrer E-Mail vom 19.05.2021 mit, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheit die Reduzierung der Überschussfläche nicht wirksam umsetzbar sei. Daher komme sie der Forderung der UNB nach und werde den Kompensationsüberschuss dieser Maßnahme zuordnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt begrüßt die Zusage der Vorhabenträgerin und nimmt diese unter A.3.1.1 in diesen Planänderungsbescheid zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses auf. Damit werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gewahrt.

B.4.3 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

Die Zustimmung der Gemeinde Oyten zu den geänderten Flächeninanspruchnahmen liegt vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das gilt auch für die Planänderung. Diese ist sachgerecht.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor. Sämtliche betroffene Dritte haben ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 10.06.2021
Az. 581pä/015-2020#003
VMS-Nr. 3443558**